

Satzung für den Tourismusverein Dassow Tor zur Ostsee e.V. (Vereinsregister VR 578)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: Tourismusverein Dassow Tor zur Ostsee e.V. Der Verein ist unter der Nr. VR 578 im Vereinsregister beim Amtsgericht Grevesmühlen eingetragen.
2. Er besitzt die Rechtsform eines eingetragenen rechtsfähigen Vereines mit Sitz in Dassow.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

Der Tourismusverein Dassow Tor zur Ostsee e.V. verfolgt den Zweck, die qualitative Entwicklung von touristischen und wirtschaftlichen Interessen in Dassow und Umgebung zu fördern und die Interessen seiner Mitglieder Dritten gegenüber offensiv zu vertreten.

Erreicht werden soll dies durch:

Einbringung geeigneter und qualifizierter Vorschläge zur Entwicklung von Wirtschaft und Tourismus.

Organisation, Begleitung und Durchführung gesellschaftlicher und touristischer Veranstaltungen.

Kontaktpflege zu den Interessenverbänden der Mitglieder wie z.B. der IHK, DEHOGA, u.a.

Durchführung von Veranstaltungen, die dem Miteinander und Informationsaustausch der Mitglieder dienen.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Der Verein verfolgt keinerlei wirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft des Vereines

1. Ordentliche Mitglieder können Personen, Firmen und Institutionen werden, sofern sie die Satzung anerkennen und nach ihr handeln wollen.
2. Über einen schriftlichen Antrag zur Aufnahme, in der sich dem Antragsteller zur Satzung bekennt, entscheidet der Vorstand. Aus dem Antrag muss eindeutig erkennbar sein, ob die Mitgliedschaft als Person, Firma oder Institution beantragt wird. Die Mitgliedschaft beginnt mit einem zustimmenden Beschluss des Vorstandes.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - A) durch den Tod eines Mitgliedes bzw. bei Firmen und Institutionen durch Erlöschen,
 - B) durch eine schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand. Sie ist zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
 - C) bei ausbleibenden Beitragszahlungen auf Beschluss des Vorstandes. 6 Wochen nach Fälligkeit erfolgt eine Mahnung. Bleibt die Beitragszahlung weitere 6 Wochen aus, kann der Ausschluss durch den Vorstand erfolgen. Die Mitgliedschaft ist dann ohne weitere Information des Mitgliedes automatisch erloschen.
4. Ehrenmitgliedschaft
Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und zur kostenlosen Inanspruchnahme der Veranstaltungen berechtigt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereines zu nutzen und seine Unterstützung im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins in Anspruch zu nehmen. Jedes Mitglied kann Anträge an den Vorstand und die Mitgliederversammlung

- stellen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und der Beitragsordnung einzuhalten und den Vorstand in seiner Tätigkeit zu unterstützen.
2. Die Vereinsmitglieder fördern Zweck und Ansehen des Vereines nach besten Kräften. Sie haben die Pflicht, kaufmännische Gepflogenheiten, Anstand und lauterer Gebaren im Wettbewerb einzuhalten.
 3. Durch die Wahrnehmung seiner Aufgaben entstehen dem Verein Kosten. Sie werden durch die Mitgliedsbeiträge und Zuwendung (Spenden) gedeckt. Einnahmen und Ausgaben des Vereines sind am Ende jedes Geschäftsjahres durch zwei Kassenprüfer zu prüfen.
 4. Die Mitgliedsbeiträge dienen vorrangig der Finanzierung des Vereinslebens. Ausnahmen bedürfen eines Beschlusses durch den Vorstand.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereines sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus Vereinsmitgliedern und setzt sich aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu drei Beisitzern zusammen.
2. Die Vorstandmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes endet mit Amtsantritt seines Nachfolgers. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. In seine Zuständigkeit fallen die Geschäfte, mit Ausnahme der Geschäfte, die nach der Satzung der Mitgliederversammlung zukommen.
4. Der Vorstand entscheidet durch den Beschluss in den Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens vierteljährig zusammentritt. Über den Inhalt ist ein Protokoll zu fertigen. Die Einladung ergeht mit einer Frist von einer Woche durch den Vorstandsvorsitzenden oder seinen Stellvertreter. Für die Beschlussfähigkeit genügt die Anwesenheit der Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter die des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die des Stellvertreters.
Mitglieder können die Protokolle der Vorstandssitzungen einsehen, auf schriftlichen Antrag werden sie zugesandt.
5. Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem Stellvertreter. Beiden wird Einzelvertretungsberechtigung erteilt. Der Stellvertreter darf im Innenverhältnis seine Einzelvertretungsberechtigung nur ausüben, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über 2.500,00 Euro erfordern die Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durchzuführen. Zusätzlich können thematische Mitgliederversammlungen einberufen werden.
2. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung kann durch Brief an die letzte bekannte Adresse jedes Mitgliedes oder per Email an die dem Verein bekannte Emailadresse erfolgen und muss mindestens drei Wochen vor der Versammlung zur Post gegeben werden oder per Email versandt werden.
3. Die Mitglieder können bis eine Woche vor der Versammlung schriftlich eine Ergänzung der

- Tagesordnung beantragen. Ergänzungswünsche können auch am Tag der Versammlung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
4. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder mindestens 25% der Mitglieder dieses schriftlich fordern.
 5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Ein Stimmrecht abwesender Mitglieder kann von einem anderen stimmberechtigten Mitglied mittels Vollmacht wahrgenommen werden. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit zählt der Antrag als abgelehnt.
 6. Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
 7. Der Vorsitzende des Vereines nimmt die Aufgabe des Versammlungsleiters wahr. Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich, sofern zuvor nichts anderes beschlossen wird.
 8. Änderungen des Vereinszwecks oder der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder. Wenn dies nicht erreicht wird, ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben stimmberechtigte Mitglieder erscheinen. Beschlüsse werden dann mit einfacher Mehrheit gefasst.
 9. Zu jeder Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift (Protokoll) aufgesetzt, die von Protokollführer und Vorsitzendem zu unterzeichnen ist.
 10. Das Protokoll wird spätestens mit der nächsten Einladung versandt.
 11. Gegen die Niederschrift kann innerhalb eines Monats schriftlich Einspruch eingelegt werden.

Die Mitgliederversammlung beschließt u. a. über:

- Den Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr
- Die Beitragsordnung als Anlage zur Satzung
- Den Ausschluss von Mitgliedern aufgrund vereinsschädigenden Verhaltens oder Missachtung der Satzung
- Bestellung, Entlastung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- Rechtsgeschäfte, die Zahlung von über 2.500,00 Euro erfordern
- Grundsatzentscheidungen des Vereines, z. B. Satzungsänderungen, Änderungen der Beitragsordnung
- Auflösung des Vereines

§ 8 Beiträge

Die Beiträge werden in der Beitragsordnung geregelt (Anhang 1)

§ 9 Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Geschäftsjahren. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Aufgaben der Rechnungsprüfer bestehen in der Prüfung des sachgerechten Finanzgebarens des Vorstandes. Sie berichten auf der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Eine durch die Rechnungsprüfer bestätigte ordnungsgemäße Buchführung ist Voraussetzung für die Entlastung des Vorstandes.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer zu diesem Zweck eigens einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden, sofern die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Erscheinen zur Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte

- der Mitglieder kann binnen 14 Tagen erneut eine Mitgliederversammlung einberufen werden. In der erneut einberufenen Mitgliederversammlung genügt für einen Auflösungsbeschluss eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des BGB.
 3. Das Vermögen des Vereins wird durch Beschluss einer gemeinnützigen und zu benennenden Institution zugesprochen.

§ 11 Gerichtsstand ist Grevesmühlen

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Errichtet am 22.7.2010, abgeändert am 9.12.2010 und 13.7.2014

Anhang 1

Beitragsordnung

des Tourismusvereins Dassow Tor zur Ostsee e.V.

Gültig ab dem 01.01.2010

Natürliche Personen	24,00 € pro Jahr
Juristische Personen	50,00 € pro Jahr
Firmen, landwirtschaftliche Betriebe und Gewerbe	50,00 € pro Jahr
Vereine	24,00 € pro Jahr
Rentner, Vorruehändler, Schüler und Studenten	12,00 € pro Jahr

Beiträge, Spenden und sonstige finanziellen Zuwendungen sind auf das Vereinskonto einzuzahlen.

Die Beiträge sind Jahresbeiträge und bis zum 31. März auf das Konto des Vereins zu bezahlen.

Tourismusverein Dassow Tor zu Ostsee e.V.

Sparkasse Mecklenburg-Nordwest

IBAN: DE 43 140 510 001 006 001 731

BIC: NOLADE21WIS